Bundesrat Drucksache 375/4/87

04.11.87

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Punkt 11 der 582. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 35 WaffG)

In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Liegen keine Anhaltspunkte für eine Änderung der Sachlage gegenüber dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausstellung des Waffenscheins vor, erfolgt die Verlängerung ohne erneute Prüfung des Versagungsgrundes nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3".

Begründung:

Bei der Verlängerung des Waffenscheins kann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Liberalisierung des Waffenrechts auf eine erneute Bedürfnisprüfung verzichtet werden, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, daß sich die Sachlage gegenüber dem Zeitpunkt der erstmaligen Waffenscheinerteilung geändert hat. Damit wird zugleich das dem Bürger regelmäßig nicht vermittelbare Ergebnis vermieden, daß bei fehlerhafter Bedürfnisbeurteilung im Erstantrag oder geänderter Rechtsprechung über die

./.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Verlängerung im Gegensatz zum Erstantrag negativ entschieden werden muß, obwohl zwischenzeitlich keinerlei Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten sind.

Die Aufrechterhaltung objektiv rechtswidriger Verwaltungsakte kann in diesen wenigen Ausnahmefällen unter Abwägung des Vertrauensschutzes des Betroffenen und der berührten Sicherheitsinteressen hingenommen werden. Den Sicherheitsinteressen wird ausreichend dadurch Rechnung getragen, daß die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nach wie vor gewährleistet sein müssen und im Falle der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse die Verlängerung versagt werden kann. Die Regelung steht damit im Einklang mit dem von der Waffenrechtsnovelle verfolgten Zweck, im Sinne einer Liberalisierung des Waffenrechts den Bürger von vermeidbaren Einschränkungen und Hemmnissen zu befreien, soweit dies ohne Beeinträchtigung wesentlicher Interessen der öffentlichen Sicherheit vertretbar erscheint.